



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Verordnung Fonds Protestantische Solidarität Schweiz PSS

Ausgabe 10/2022

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Der Rat der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Finanzreglements vom 15. Juni, die folgende Verordnung:

Art. 1 Grundlage

Grundlage

¹ Der Verein Protestantische Solidarität Schweiz PSS hat sein Vermögen im Jahr 2019 an die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS (vormals: Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK) übertragen.

² Herr Hans Kesselring aus Ittigen hat der EKS im Jahr 2016 einen Teil seines Nachlasses vererbt. Dieses Vermögen wurde in den Fonds Diaspora Schweiz eingelegt und im Jahr 2022 in den Fonds PSS überführt.

³ Die Verordnung Fonds PSS sichert die Verwendung im Sinne der Schenkenden.

Art. 2 Zweck

Zweck

¹ Die Mittel des Fonds werden für Projekte verwendet, die evangelisch-reformierte Kirchen und Gemeinden oder verwandte Organisationen in der Diaspora unterstützen. Als Diaspora gelten nicht nur Gebiete, in denen sich die reformierte Kirche im Vergleich zur Römisch-katholischen Kirche in einer Minderheitssituation befindet, sondern auch die Gebiete, in denen die Bevölkerungsmehrheit keiner christlichen Konfession angehört.

² Die geförderten Projekte übernehmen die Funktion einer Brücke zum Umfeld und stärken die Präsenz des reformierten Glaubens.

Art. 3 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

¹ Das Verfügungsrecht über den Fonds PSS liegt beim Rat der EKS.

² Organisationen, die um einen Beitrag für ein Projekt nachsuchen, wenden sich an den Ausschuss der Konferenz der PSS.

Art. 4 Äufnung des Fonds

Äufnung des Fonds

Der Fonds wird mit den vom Rat zugewiesenen

Beiträge aus der Betriebsrechnung,

Legaten

Spenden und Kollekten.

geöffnet.

Art. 5 Rechnungsführung

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Fonds erfolgt durch die Geschäftsstelle und ist Bestandteil der Rechnung der EKS.

Art. 6 Verwaltungskosten

Der Rat beschliesst jährlich eine pauschale Entnahme aus dem Fonds für die Leistungen der Geschäftsstelle der EKS für den Ausschuss und die Konferenz. Verwaltungskosten

Art. 7 Kontrolle

Die Revisionsstelle der EKS überprüft die Rechnung des Fonds PSS und den Bericht des Rates der EKS über die verwendeten Mittel im Rahmen der Jahresrechnung. Kontrolle

Art. 8 Schlussbestimmung

Die vorliegende Verordnung ersetzt das Reglement Fondsreglement Konferenz PSS vom 17. Oktober 2019 und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Schlussbestimmung

Bern , 17. August 2022

Die Präsidentin

Die Geschäftsleiterin

Rita Famos

Hella Hoppe

